

Jugendordnung Turngau Münsterland

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des TURNGAUES MÜNSTERLAND (TGM) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Gaus.

Sie vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des TGM nach innen und außen und gestaltet in Eigenverantwortung den Kinder- und Jugendbereich.

§ 2 Grundsätze

Die Turnerjugend im Turngau Münsterland unterstützt ihre Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung.

Sie fördert die sportliche Bestätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

§ 3 Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und

pädagogisch orientierte Angebote von Sport, Spiel und Bewegung.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Turnerjugend des TGM ist verantwortlich für:

- Wettkampfangebote im Kinder- und Jugendbereich
- überfachliche Jugendarbeit
- Lehrgänge und Schulungen

§ 4 Organe

Für die Durchführung der Jugendaufgaben im Turngau Münsterland sind zuständig:

- a. der Gaujugendturntag (Vollversammlung der Turnerjugend)
- b. der Gaujugendvorstand.

Es können Projektausschüsse und Projektgruppen gebildet werden. Geleitet werden diese Gruppen von Mitgliedern des Gaujugendvorstandes.

§ 5 Gaujugendturntag

Der Gaujugendturntag ist das Führungsorgan der Turnerjugend des Turngaues Münsterland. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a. die Abgeordneten der Turnerjugend der Vereine
- b. die Mitglieder des Gaujugendvorstandes.

Der Gaujugendturntag tritt jeweils spätestens zwei Wochen vor jedem ordentlichen Gaurturntag (Vollversammlung des TGM) zusammen. Jeder Verein, der Mitglieder unter 18 Jahren gemeldet hat, kann bis zu 3 Stimmberechtigte entsenden. Vereine über 500 Mitglieder dürfen darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 500 Mitglieder einen zusätzlichen Stimmberechtigten delegieren.

Der Gaujugendvorstand bestimmt Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt diese mindestens 4 Wochen vor dem Gaujugendturntag in der amtlichen Zeitung des Westfälischen Turnerbundes (WTB) bekannt.

Die Einladung kann auch per E-mail erfolgen.

Die Stimmberechtigten der Vereine sollten nicht älter als 30 Jahre sein.

Anträge, die beim Gaujugendturntag behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-mail bei der bzw. dem Jugendwart/in einzureichen. Anträge, die verspätet oder erst während des Gaujugendturntages eingehen, können nur mit Zustimmung des Gaujugendturntages bei einfacher Mehrheit behandelt werden.

Die Gaujugendturntage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmen sind nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine schriftliche / geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Der Gaujugendturntag wird vom Jugendwart/in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gaujugendvorstandes geleitet. Ist kein Gaujugendvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

Der oder die Versammlungsleiter/-in bestimmt den oder die Protokollführer/-in.

Über den Verlauf des Gaujugendturntages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich darin aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse finanzieller Art bedürfen der Bestätigung des Gaujugendturntages.

§ 6 Aufgaben des Gaujugendturntages

Dem Gaujugendturntag obliegt es:

- a. die Berichte der/des Jugendwart/in entgegenzunehmen,
- b. den Gaujugendvorstand zu entlasten,
- c. die Mitglieder des Gaujugendvorstandes zu wählen,
- d. 20 Abgeordnete der Turnerjugend für den Gaujugendturntag zu benennen,
- e. über Anträge zu beschließen,
- f. Richtlinien für die Arbeit des Gaujugendvorstandes festzulegen.

§ 7 Gaujugendvorstand

Der Gaujugendvorstand wird gebildet aus:

1. Jugendwart/in
 2. Stellvertretende/r Jugendwart/in
 3. Fachwart/in für das Kinderturnen (Lehrgänge)
 4. Fachwart/in für das Kinderturnen (Wettkämpfe)
 5. Fachwart/in für das Jugendturnen (Lehrgänge)
 6. Fachwart/in für das Jugendturnen (Wettkämpfe)
- Bis zu fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Gaujugendvorstandes werden vom Gaujugendturntag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Sollte ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig ausscheiden, ist der Gaujugendvorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger / eine Nachfolgerin zu bestimmen.

Sitzungen des Gaujugendvorstandes werden nach Bedarf einberufen.

Der Gaujugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Turngaus, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vollversammlung der Jugend.

§ 8 Vertretung im Vorstand des Turngau Münsterland

Jugendwart(in), eine/ein Fachwart/in für das Kinderturnen und eine / ein Fachwart/in für das Jugendturnen sind Mitglieder des Vorstandes des Turngaues Münsterland

§ 9

Der Gaujugendvorstand ist verpflichtet, über seine Arbeit dem Vorstand des TGM laufend zu berichten.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch den Gaujugendturntag mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

Die Jugendordnung des TGM darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Turngaues Münsterland stehen.

§ 12 Gültigkeit dieser Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde auf dem Gaujugendturntag am 12. März 1966 in Münster beschlossen und am 27. März 1966 vom Gaujugendturntag in Lengerich-Hohne einstimmig genehmigt, vom Gaujugendturntag am 3. März 1991 in Münster-Handorf, am 6. März 1993 in Münster-Hiltrup, am 28.01.2001 in Münster-Handorf und am 10.10.2010 in Gelsenkirchen geändert und ergänzt.